



Bundesministerium für Verkehr, Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

per E-Mail

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
Bundesanstalt für Wasserbau  
Bundesanstalt für Gewässerkunde

nachrichtlich:

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation  
Amt I - Hafen und Innovation

Hamburg Port Authority AöR

Freie Hansestadt Bremen  
Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation  
Abteilung 3 - Häfen und Logistik

bremenports GmbH & Co. KG

Bundesrechnungshof

Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

Postanschrift:  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-4223  
Fax +49 228 99-300-807-4223

bearbeitet von:  
Constanze Follmann

Referat WS 12

ref-ws12@bmv.bund.de

www.bmv.de

**Betreff: Aktualisierung Verzeichnis Technisches Regelwerk - Wasserstraßen (TR-W), Ausgabe 2026-07, mit Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - Wasserstraßen (VV TB-W), Ausgabe 2026-07**

Bezug: a) Erlass WS 12/5257.15/1-15 vom 31.03.2025

b) Erlass WS 12/5257.6/1 vom 08.01.2025

c) Erlass WS 12/5257.23/17 vom 27.08.2020

d) Erlass WS 12/5257.6/6 vom 19.04.2024

Aktenzeichen: WS 12 501030102#00001#0001

Datum: Bonn, 31.07.2026

Seite 1 von 5

Mit Bezugserlass a) wurde das Verzeichnis Technisches Regelwerk - Wasserstraßen (TR-W), Ausgabe 2025-03, einschließlich der darin enthaltenen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - Wasserstraßen (VV TB-W), Ausgabe 2025-03, für den Geschäftsbereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) eingeführt.

Der VV TB-W, Ausgabe 2025-03, lag die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) in der Ausgabe 2024/1 zugrunde.





Die MVV TB wurde zwischenzeitlich fortgeschrieben und ist nach erfolgter Notifizierung als Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen 2025/1 (MVV TB 2025/1) vom 20. Mai 2025 mit Druckfehlerberichtigungen vom 29. Juli 2025 und 22. Oktober 2025 vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) bekannt gegeben. Der nun vorliegenden VV TB-W, Ausgabe 2026-07, liegt diese Fassung der MVV TB zugrunde.

Da die Zeitspanne zwischen Erscheinen einer Norm und deren Aufnahme in die MVV TB bis zu zwei Jahre dauern kann, werden für den Geschäftsbereich der WSV relevante Normen bereits im Vorgriff eingeführt. Die Änderungen gegenüber der MVV TB sind im Änderungsverzeichnis 2026-07 unter <https://izw.baw.de/infrastruktur/regelwerke/tr-w> und in den jeweiligen Erlassen zum TR-W dargestellt.

Auf folgende Änderungen zur VV TB-W, Ausgabe 2025-03, bzw. Abweichungen von der MVV TB 2025/1 weise ich besonders hin:

#### **VV TB-W, Teil A (siehe lfd. Nr. 1 TR-W)**

##### **A 1.2.2 Bauliche Anlagen im Erd- und Grundbau**

##### **A 1.2.2.5 Ausführung von Verpressankern**

Zur Gewährleistung der Kraftübertragung im Ankerkopf bei Litzenankern muss die Festlegkraft ausreichend hoch gewählt werden. Bei Unterschreiten der Mindestfestleglast können bei Kraftänderung die Litzen der Anker durchrutschen. Der Anhang 3 zum Erlass WS 12/5257.15/1-15 vom 31.03.2025 wurde diesbezüglich ergänzt und als Anhang 1 diesem Erlass beigefügt.

##### **A 1.2.3 Bauliche Anlagen im Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau**

##### **A 1.2.3.1 Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken**

Für bestehende Bauverträge im Geschäftsbereich der WSV, denen die ZTV-W LB 215:2012 in Verbindung mit der zugehörigen A1-Änderung:2019 oder die ZTV-W LB 219:2017 zugrunde liegen, gelten die Übergangsregelungen zur Anwendung der Normenreihe DIN 1045:2023 gemäß den Abschnitten I und II des Bezugserlasses b) weiter.

Für Bauprojekte, bei denen wesentliche Teile der Planung und der Erstellung der Ausschreibung bereits nach der ZTV-W LB 215:2012 in Verbindung mit der zugehörigen A1-Änderung:2019 oder der ZTV-W LB 219:2017 erbracht worden sind, gilt abweichend von dem Abschnitt III des





Seite 3 von 5

Bezugserlasses b), dass in Ausnahmefällen die damals gültige Regelwerkskonstellation zugrunde gelegt werden kann. Diese Ausnahmefälle sind umfassend zu begründen und bedingen einer Zustimmung durch das Bundesministerium für Verkehr (BMV).

#### A 1.2.3 Bauliche Anlagen im Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

##### A 1.2.3.2 Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen

Von der bereits in der MVV TB 2020/1 neu eingeführten Technischen Regel Instandhaltung wird der Teil 1 „Anwendungsbereich und Planung der Instandhaltung“ in die VV TB-W übernommen. Dieser ersetzt die bislang in Bezug genommene DAfStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen, Teil 1. Der Anhang 1 zum Erlass WS 12/5257.15/1-13 vom 15.07.2022 wurde diesbezüglich geändert und als Anhang 2 diesem Erlass beigelegt.

#### A 1.2.3 Bauliche Anlagen im Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

##### 3-W8 ZTV-W Leistungsbereich 215: Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton

##### 3-W9 ZTV-W Leistungsbereich 219: Instandsetzung der Betonbauteile von Wasserbauwerken

Aufgrund der Berücksichtigung technischer Weiterentwicklungen in der ZTV-W LB 215:2025-12 und der zugehörigen BAWMerklblätter werden hiermit der BAWBrief 02/2020: Massige Bauteile im Verkehrswasserbau der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) zurückgezogen sowie der Bezugserlass c) aufgehoben.

Mit der Einführung der ZTV-W LB 215:2025-12 wird der Bezugserlass d) hiermit aufgehoben.

Zu den Übergangsregelungen zur Anwendung der Normenreihe DIN 1045:2023 gemäß den Abschnitten I und II des Bezugserlasses b) siehe auch die Ausführungen unter A 1.2.3.1.

#### A 1.2.4 Bauliche Anlagen im Metall- und Verbundbau

##### A 1.2.4.1 Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten/Ausführung von Stahltragwerken

Die Ausführung von geschweißten Bauteilen, Tragwerken und Bauwerken aus Stahl darf nur durch solche Betriebe auf der Baustelle erfolgen, die über einen Eignungsnachweis für die Ausführung von Schweißarbeiten in den entsprechenden Ausführungsklassen verfügen. Als Eignungsnachweis gilt alternativ ein auf Grundlage von DIN EN 1090-2:2024-09 in Verbindung mit





Seite 4 von 5

EN 1090-1:2009+A1:2011, Tabelle B.1 einer bauaufsichtlich anerkannten Stelle ausgestelltes Schweißzertifikat. Die diesbezügliche Anlage A 1.2.4/5 wurde im TR-W entsprechend ergänzt und als Anhang 3 diesem Erlass beigefügt.

#### A 1.2.10 Bauliche Anlagen und Gewässerbett der Bundeswasserstraßen 1-W1 EU-Bauproduktenverordnung

Die EU-Bauproduktenverordnung wurde revidiert und ist seit 7. Januar 2025 als Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 in Kraft. Damit entfällt der Anhang 14 zum Erlass WS 12/5257.15/1-10 vom 30.11.2018.

#### Verzeichnisse von Zulassungen, geprüften Stoffen und anerkannten Prüfstellen (siehe lfd. Nr. 5 TR-W)

Von der BAW ist die Präqualifizierung von Schlauchwehrsysteem WSV 1 geprüft worden. Die Zusammenstellung Schlauchwehrsysteem sowie der Prüfbericht wurden unter 5. Zusammenstellung präqualifizierter Schlauchwehrsysteem in das TR-W aufgenommen.

#### Sonstige Regelungen (siehe lfd. Nr. 8 TR-W)

##### 8-W9 Automatisierung und Fernbedienung von Anlagen der WSV

Die Dokumente unter den Abschnitten – Leitfaden Automatisierung und Fernbedienung von Anlagen der WSV, Kameraeignungsprüfungen der WSV und Informationssicherheitsmanagement der Anlagentechnik – werden künftig dem Bereich Maschinen, Anlagen- und Leitzentralentechnik zugeordnet: <https://izw.baw.de/infrastruktur/regelwerke/maschinen-anlagen>.

##### 8-W10 Ergänzende Regelungen zur ZTV-W LB 202

Die ergänzenden Regelungen zur ZTV-W LB 202 werden zusammen mit dem Erlass WS 12/5257.23/5 vom 19.11.2020 künftig unter 3. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W) zur Verfügung gestellt.

Das aktualisierte TR-W und die darin enthaltene VV TB-W stehen ausschließlich digital auf der Webseite des Infozentrums Wasserbau unter <https://izw.baw.de/infrastruktur/regelwerke/tr-w> zur Verfügung.





Seite 5 von 5

Dieser Erlass wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag

Dr.-Ing. Katja Rettemeier

Anlagen: Anhänge 1 bis 3

